

Werbeanlagen an den jeweiligen Zufahrtswegen zur Gastronomie (Hotel) von der Meerstraße

Die Vereinbarungen der Mardorfer Gastronomen und Hoteliers mit der Stadt Neustadt ab 2011:

Zuständig ist das Bauamt in der Theresenstraße, 31535 Neustadt Tel.05032-84-0

Die geltenden gesetzlichen Regelungen für Werbeanlagen auszugsweise:

Werbeanlagen in Geltungsbereichen von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die an den entsprechenden Orten Wochenendhausgebiet, allgemeines Wohngebiet oder Grünfläche festsetzen. Gemäß § 49 Abs. 4 NBauO sind u. a. in Wochenendhaus- und allgemeinen Wohngebieten Werbeanlagen **nur an der Stätte der Leistung** zulässig. In Grünflächen sind sie gar nicht zulässig. Der Tatbestand der Stätte der Leistung ist an der Meerstraße für die Betriebe am Uferweg nicht gegeben. Deshalb muss auf dieser Grundlage und in vorgegebener Gestalt der Werbeanlagen eine Ausnahme von § 49 NBauO zugelassen werden. **Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von größer oder gleich 1,0 m² bedürfen nach § 69 NBauO einer Baugenehmigung. Eine Ausnahmegenehmigung ist hier in jedem Fall erforderlich.**

Ausnahme für die Meerstraße: Jeder Betrieb der Gastronomie bzw. des Beherbergungsgewerbes darf an der jeweiligen Zuwegung von der Meerstraße zum Betrieb am Uferweg **eine Werbeanlage mit beidseitiger Ansichtsfläche** errichten.

Diese Ansichtstafel ist rechteckig - **Breite = 120 cm x - Höhe = 80 cm x - geringe Tiefe** - auszuführen. Inhalt und Farbgebung sind freigestellt.

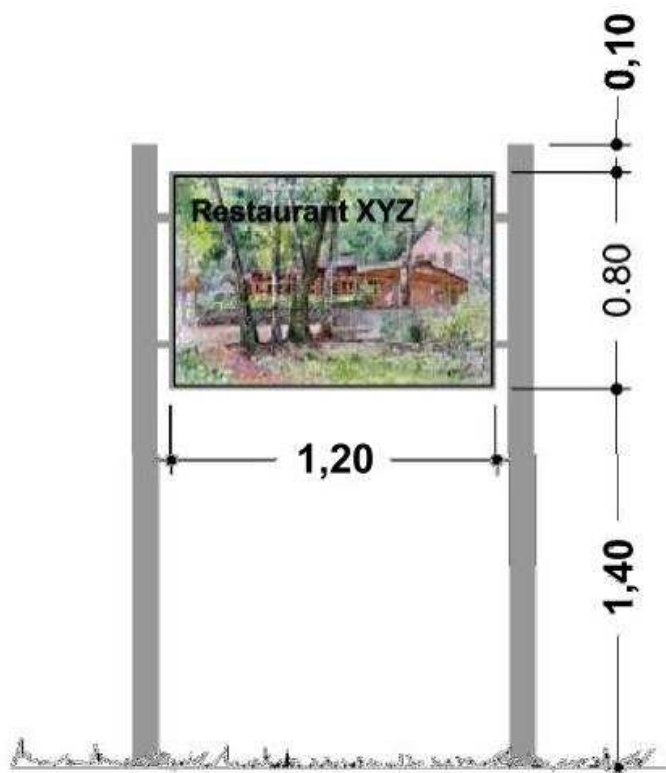
Als Einzelschild: Die Tafel ist **zwischen zwei Stützen aus Metall, verzinkt, Durchmesser 6 cm oder aus Holz, mittel- bis dunkelbraun oder natur, quadratischer Querschnitt von 9 cm x 9 cm** mit kurzem Abstand zur Werbetafel zu befestigen. Die Werbeanlage ist so auszubilden, dass sich die **Unterkante der Tafel bei 140 cm** und somit die **Oberkante bei 220 cm über Terrain** befindet. Die **Stützen haben die Oberkante der Tafel um 10 cm zu überragen**.

Ortsbedingte leichte Abweichungen sind möglich, insbesondere wenn das Schild an den beiden Metallstützen der vorhandenen Hinweisbeschilderung (nur **1,00 m Zwischenraum**) angebracht werden soll.

Ausnahmsweise sind auch zwei Werbeanlagen eines Betriebes an der gleichen Zuwegung von der Meerstraße, jedoch eine je Straßenseite zulässig, wenn eine beidseitig beschriftete Werbeanlage aufgrund der Örtlichkeit **nicht** möglich ist. Bei der Verwendung von zwei Werbeanlagen dürfen diese jedoch nur jeweils eine Ansichtsfläche ausweisen.

Beleuchtung der Werbeanlagen ist nicht zulässig (wohl aber reflektierendes Material).

Rechts Modellansicht:



Innerörtliche Beschilderung für den staatlich anerkannten Erholungsort Mardorf in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Hinweistafeln)

Festsetzung von Richtlinien

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. gestattet im Gebiet des „staatlich anerkannten Erholungsortes“ Mardorf auf den städtischen Verkehrsflächen das Anbringen von privaten (weiß) und öffentlichen (blau) Hinweistafeln.

2. Die Art, Gestaltung und Größe der Schilder und Anlagen sowie deren Standorte werden vom Verkehrsverein Mardorf am Steinhuder Meer in Absprache mit dem Ortsrat Mardorf, der SMT GmbH und der Stadt Neustadt a. Rbge. festgelegt (siehe auch Anlage 1).

3. Die Kosten für das Herstellen und Unterhalten der privaten (weißen) Hinweisschilder tragen die jeweiligen privaten Auftraggeber. Die Kosten für die öffentlichen Schilder trägt vorrangig der Verkehrsverein. Die Heranziehung zu den Kosten wird vom Verkehrsverein in Zusammenarbeit mit der beauftragten Schilderfirma durchgeführt.

4. Die öffentlichen (blauen) Schilder gehen in den Besitz der Stadt über! Miete oder Gebühren für die Hinweisschilder werden von der Stadt nicht erhoben.

5. Durch Baumaßnahmen, Vandalismus oder sonstige Umstände können die Standorte der Anlagen geändert werden oder ganz entfallen. Eine Aufstellgarantie oder Entschädigung für nicht ausgeführte oder entfallene Schilderanlagen wird von der Stadt (vertreten durch den Verkehrsverein) nicht übernommen.

6. Für rechtlich getrennte Firmen unter einem Namen ist nur ein Schild zulässig.

7. Eine generelle Vorwegweisung ist nicht zulässig. Hierzu dienen u. U. Gebietshinweise. Übergeordnete Einrichtungen können nach Verfügbarkeit der Schilderanlagen eine Vorwegweisung erhalten.

8. In Zweifelsfällen entscheiden die o. g. Gremien über die Beschilderung; ein Rechtsanspruch auf die Beschilderung besteht nicht.

Einstimmig beschlossen im Ortsrat Mardorf am 14. Juli 2008

(mit der Anlage 1 – nächste Seite aktuelle Fassung)

Anlage 1 zur Festsetzung von Richtlinien

(Beschluss Ortsrat vom 14. Juli 2008 / innerörtliche Hinweisbeschilderung für den staatlich anerkannten Erholungsort Mardorf)

Ansprechpartner für die Beschaffung der Schilder ist:

der **Verkehrsverein Mardorf** / 1. Vors. Josef Ehlert
eMail verkehrsverein@mardorf.de

die **Ortsvertrauensperson Mardorf** / Friedrich Dankenbring
eMail dankenbringF@aol.com

und u. a. folgende heimische **Hersteller-Firmen:**

Fa. Thorek, Thorsten Hille, 31547 Loccum,
Tel. 05766-941020, eMail info@thorek-werbung.de

KONTOR 3 Werbeagentur, Manfred Henze, Nelkenstr.3, 31515 Wunstorf,
Tel. 05031-955232, Fax. 05031-955231, eMail info@kontor3.de

Neubert-Werbung, Ernst-Abbe-Ring 26, 31535 Neustadt,
Tel. 05032-61071, eMail info@neubertwerbung.de

Andere Hersteller bei gleichwertigem Produkt sind natürlich auch möglich!

Weitere Daten zum Schild an Straßen und Wegen:

(Muster)

- Alu-**Hohlkastenprofil** in den Maßen Höhe: 200 mm und Länge: 1000 mm
- RAL Farben Verkehrszeichen, **reflektierend: weiß mit schwarzer Schrift** für die **privaten Hinweise** – und **Verkehrsblau-RAL5017 mit weißer Schrift** für die **öffentlichen Hinweise**. Am Uferweg sind **nur öffentliche Hinweise** (blau mit weißer Schrift) zulässig. Diese Schilder sind aus Platzgründen auch **nur 800 mm lang** (200 mm hoch).
- **Schrift** Arial Bold (Größe - 220pt) / Ein- und beidseitige Beschriftung / Ein- und zweizeiliger **Text**
- mit **genormten Richtungspfeil** (bei Richtung rechts = rechte Seite) und **üblichem Piktogramm** in der Größe 135x135 mm gegenüberliegend. Bei Richtung links bleibt Pfeil auf der rechten Seite!
- ggf. ein- oder zweiseitige **Befestigungsmöglichkeit** für Rohrpfosten (Durchmesser 60 mm und bei beidseitiger Befestigung mindestens 108 cm Innenabstand der Pfosten)



Beispiele: Für den Standort 3 (Meerstraße)



z. B. Hinweisschild für öffentliche Ziele

(beidseitige Halterung für Schild 100x20)



z. B. Halterungssystem der Firma Thorek in Loccum

- Alu-**Hohlkastenprofil** in den Maßen Höhe: 200 mm und Länge: 1000 mm
- RAL Farben Verkehrszeichen, **reflektierend**: Verkehrsblau-RAL5017 mit **weißer Schrift** **Schrift** Arial Bold (Größe - 220pt)
- mit **genormten Richtungspfeil** (links / rechts -- immer auf der rechten Seite) und **üblichem Piktogramm** in der Größe 135x135 mm gegenüberliegend (immer linke Seite).
- ggf. ein- oder zweiseitige **Befestigungsmöglichkeit** für Rohrpfosten (Durchmesser 60 mm und bei beidseitiger Befestigung mindestens 108 cm Innenabstand)

Für den Standort 3d (Uferweg)



z. B. Hinweisschild für öffentliche Ziele

(einseitige Halterung für Schild 80x20)



z. B. andere Halterung (für Schild 80x20)

- Am Uferweg sind **nur öffentliche Hinweise** (blau mit weißer Schrift) zulässig. Diese Schilder sind aus Platzgründen auch **nur 800 mm lang** (200 mm hoch) in Alu-**Hohlkastenprofil**
- RAL Farben Verkehrszeichen, **reflektierend**: Verkehrsblau-RAL5017 mit **weißer Schrift** **Schrift** Arial Bold (Größe - 220pt)
- mit **genormten Richtungspfeil** (links / rechts -- immer auf der rechten Seite) und **üblichem Piktogramm** in der Größe 135x135 mm gegenüberliegend (immer linke Seite). Zusätzliche Piktogramme (WC, Info) bis zu 70x70 mm.
- ggf. ein- oder zweiseitige **Befestigungsmöglichkeit** für Rohrpfosten (Durchmesser 80-90 mm).